

### **FB 3-10, z. H. Herrn Bodengesser**

#### **Stellungnahme des Investitionscontrollings, mein Zeichen: 103133\_98 hier: Anschaffung einer Semi-Station für die Geschwindigkeitsüberwachung**

##### **Gegebenheiten:**

Fachbereich 3-Ordnungsbehörde beabsichtigt, für die Geschwindigkeitsüberwachung eine Semi-Station (Kombination aus stationärer und mobiler Mess-Station/Überwachungseinheit) anzuschaffen. Dazu wurde eine Vorlage in die Sitzung des Verwaltungsvorstandes (VV) am 22.06.2021 gebracht, mit dem Vorschlag, eine Semi-Station zu mieten und im zuständigen Ausschuss die Anschaffung beschließen zu lassen. Der VV hat die Entscheidung zurückgestellt, um Fragen der Finanzierung und Wirtschaftlichkeit zu klären.

##### **Stellungnahme:**

Die vom Investitionscontrolling durchgeführte Betrachtung basiert auf inhaltlichen Angaben und Auskünften des Fachbereiches 3, der EBGL sowie eines Marktanbieters, Fa. Jenoptik.

Verglichen wurde

- Variante A: Kauf durch den Fachbereich
- Variante B: Miete über die EBGL, als Beschaffungsstelle für Fahrzeuge und Geräte
- Variante C: Miete über einen Anbieter.

Zugrunde gelegt wurde eine Nutzung über drei Jahre, da damit die technische Fortentwicklung für diesen Zeitraum überschaubar ist.

Bei der Variante A Kauf wurde ein kalkulatorischer Zinssatz von 0,9 % angenommen. Einen zu erwartenden Verkaufserlös (bei Variante A Kauf) wurde nicht berücksichtigt, da dieser nicht solide benannt werden kann.

Bei den Reparatur- und Betriebskosten wurde eine Preissteigerung von 3 % pro Jahr berücksichtigt.

Wesentliche Unterschiede bei den Betrachtungen der Varianten liegen darin, dass bei Variante C die überwiegenden Betriebskosten in der Miete enthalten sind.

Bei einer Semi-Station handelt es sich um ein Spezialgerät. Bei Reparaturen bedient sich die städtische Werkstatt ebenfalls der Unterstützung des Fremdanbieters. Im Austausch mit dem Anbieter sowie anderer Kommune wurde erklärt, dass Sabotage an den Geräten vorkommen kann. Reparaturkosten durch z.B. Sabotage sind in der Miete der Variante C bereits enthalten.

Ebenfalls ist eine Bereitstellung eines Leihgerätes für die Zeit von Reparaturen und Wartungen sichergestellt und in der Miete Variante C enthalten, d.h. Ausfallzeiten werden zudem minimiert. Somit können Erträge durch Bußgelder weiterhin erzielt werden. Die

Bereitstellung eines Leihgerätes bei Kauf (Variante A oder B = Kauf durch EBGL) kann zeitnah nicht gewährleistet werden.

Rechnerisch wurden jedoch die Erträge gleich gehalten, da die Dauer einer Ausfallzeit reell nicht zu ermitteln ist.

Die Betrachtung von Personalkosten im Fachbereich 3 wurden außer Acht gelassen, da diese bei allen drei Varianten ähnlich/gleich wären.

	A	Variante B	C
	Kauf	Miete über EBGL	Miete über Anbieter (Jenoptik)
3 Jahre { <b>Erträge aus Bußgeldern</b>	<b>360.000 €</b>	<b>360.000 €</b>	<b>360.000 €</b>
Gesamtkosten brutto	360.665 €	338.527 €	<b>330.619 €</b>
	<b>-665 €</b>	21.473 €	<b>29.381 €</b>
Differenz A:B		<b>-22.138 €</b>	
Differenz A:C			<b>-30.046 €</b>
Differenz B:C			<b>-7.908 €</b>

#### Ergebnis:

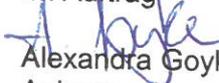
Aufgrund der og. Berechnungsgrundlagen wird das wirtschaftlichste Ergebnis bei der Miete über den Anbieter erzielt.

Es wird daher empfohlen, eine Semi-Station über einen Marktanbieter -zu den dargelegten Leistungen- anzuschaffen.

#### Ausblick/Perspektive:

Es wird angeregt, auch andere Standorte im Stadtgebiet zu prüfen, ob sie für eine Aufstellung der Semi-Station zur Verkehrs-/Geschwindigkeitsüberwachung geeignet sind.

Im Auftrag

  
Alexandra Goyke  
Anlage

VWI – H. Eggert zur Kenntnis

  
8.8.22